

Allgemeine Geschäftsbedingungen Voigt Industrie Service AG, Pharma-Logistik

1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen den Vertragspartnern der Voigt Industrie Service AG (nachfolgend Vertragspartner) sowie der Voigt Industrie Service AG (nachfolgend VIS) mit Sitz in Romanshorn und Niederlassungen in Niederbipp und Neuendorf.

Sie regeln die Punkte, die im Individualvertrag einschliesslich Anhängen nicht anderweitig geregelt worden sind.

Mit Abschluss eines Vertrages (z. B. Übermittlung eines Auftrags) akzeptiert der Vertragspartner die Geschäftsbedingungen der VIS ausdrücklich als Teil des Vertrags.

2 Dienstleistungen

2.1 Allgemein

Die VIS erbringt Dienstleistungen im Bereich der Pharmalogistik und der Pharmadienleistungen in der Schweiz im Auftrag der Vertragspartner.

2.2 Warenannahme

Die Warenannahme erfolgt während der Öffnungszeiten und wird nur nach Voranmeldung bei Erhalt von Sendungsdetails gewährleistet. Ausserhalb der Öffnungszeiten und ohne Voranmeldung besteht kein Recht auf Annahme.

2.3 Übermittlung von Aufträgen

Der Vertragspartner ist verantwortlich, dass die Aufträge seiner Kunden mit den vereinbarten Auftragsdetails an die VIS übermittelt werden. Nachträgliche Änderungen haben schriftlich zu erfolgen. Für nicht richtig übermittelte Aufträge wird jede Haftung abgelehnt.

2.4 Bestandsqualifikation

Alle qualitativen Mutationen, die Änderungen von Bestandsqualifikationen betreffen, haben elektronisch über die IT-Schnittstelle oder andernfalls schriftlich unter Einhaltung der GDP-Richtlinien zu erfolgen. Mündliche Anweisungen oder schriftliche Anweisungen, die nicht den Formvorschriften (beispielsweise nach SOP) entsprechen, führen zu einem Haftungsausschluss.

2.5 Lieferfristen

Die Lieferzeit wird gemäss individueller Vereinbarung festgelegt.

Wird die Lieferzeit für einen Auftrag abweichend von der Vereinbarung gekürzt, wird ein Express-Zuschlag verrechnet.

2.6 Inventur

Für die jährliche Inventur wird ein Sequentialtestverfahren angewendet.

3 Haftung

VIS haftet gegenüber dem Vertragspartner nur für Schäden, die VIS durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln verursacht hat. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

Ebenso lehnt VIS die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ab.

3.1 Haftung für Fehllieferungen

Reklamationen für Fehllieferungen müssen innerhalb von einem Arbeitstag erfolgen. Zeigt die Lagerprüfung eine Differenz, wird die Massnahme (Nachsendung, Gutschrift o.ä.) aufgrund der Anweisungen der Vertragspartner ausgeführt. Nicht rechtzeitig gemeldete Fehllieferungen führen zu einem Haftungsausschluss.

3.2 Haftung für Transportschäden

Sichtbare Transportschäden müssen grundsätzlich sofort bei Anlieferung auf dem Lieferschein vermerkt werden. Kann dies aus triftigen Gründen nicht geschehen, hat eine Schadenanzeige mit Fotos innert einem Arbeitstag zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Prüfung des Erstattungsanspruchs abgelehnt.

Verdeckte Mängel müssen spätestens 5 Tage nach Anlieferung mit Fotos gemeldet werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reklamation, gilt die Sendung als akzeptiert und der Anspruch auf Schadenersatz erlischt.

Für Transportschäden haftet VIS maximal auf der Basis der AGB der für den Auftrag eingesetzten Transportunterlieferanten.

3.3 Haftung für zu späte Lieferung

Bei Verspätung haftet VIS nicht. Es gelten die AGB der für den Auftrag eingesetzten Transportunterlieferanten.

3.4 Haftung für Lieferungen in der Voigt Climabox® 280

Beim Transport von Paketen mit Produkten, welche die Einhaltung einer Temperaturbandbreite von 2°- 8°C erfordern, verwendet VIS ein durch ein externes Unternehmen validiertes passives Kühlsystem (Voigt Climabox® 280). Haftungsansprüche bei allfälligen Temperaturabweichungen sind ausgeschlossen.

4 Rechnung und Zahlung

4.1 Rechnungsstellung

Begründete Beanstandungen der Rechnung müssen innert 5 Tagen nach Rechnungseingang erfolgen. Geschieht dies nicht, gilt die Rechnung als genehmigt.

4.2 Zahlungen

Der Zahlungseingang hat innert 10 Tagen nach Ablauf des Abrechnungsmonats zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Gläubiger ohne weitere Anzeige in Verzug gesetzt.

4.3 Mahnungen/Verzugszinsen

Es werden zwei Mahnungen versendet. Erfolgt der Zahlungseingang nach der 1. Mahnung nicht innert 10 Tagen (Basis = Mahndatum), wird ab dem 11. Tag ein Verzugszins von 5% p.a. bis zum Datum des Zahlungseingangs erhoben. Nach der zweiten Mahnung behält sich VIS vor, nach ungenutzt verstrichener Frist rechtliche Schritte einzuleiten.

5 Bewilligungen

5.1 Bewilligungen in Verantwortung VIS

VIS ist verantwortlich für Bewilligungen, die für die Ausführung der Dienstleistungen notwendig sind.

5.2 Bewilligungen in Verantwortung Vertragspartner

Der Vertragspartner ist für seine eigenen Bewilligungen verantwortlich.

Des Weiteren stellt der Vertragspartner sicher, dass seine Produkte nur an Kunden geliefert werden, die über die notwendigen Bewilligungen verfügen. VIS haftet nicht für Folgen, die aus fehlenden oder nicht mehr vorhandenen Bewilligungen entstehen.

6 Audits

Der Vertragspartner ist berechtigt, zur Sicherung seiner Geschäftstätigkeit die VIS zu auditieren. Audittermine sind mit VIS zu vereinbaren. Jährlich wird ein Audit kostenfrei gewährt. Verlangt der Vertragspartner zusätzliche Audits, sind diese nach Terminabsprache kostenpflichtig möglich.

7 Übrige Bestimmungen

7.1 Datenschutz

Ohne gegenteilige Mitteilung ist die VIS in Bezug auf die Geschäftstätigkeit berechtigt, Daten des Vertragspartners sowie dessen Kunden zu erheben, zu speichern, zu bearbeiten und an qualifizierte Lieferanten (z. B. Transporteure) weiterzugeben.

Ausserdem darf VIS für Geschäftszwecke die Originallogos der Vertragspartner nutzen.

7.2 Bezug Dritter

Die VIS kann für die Erfüllung ihrer Leistungen Dritte beziehen, die gemäss VIS SOPs qualifiziert sind.

7.3 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die VIS behält sich vor, die allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.

7.4 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Romanshorn/Schweiz. Für Kunden mit ausländischem Geschäftssitz gilt Romanshorn/Schweiz als Betreuungsort und als ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren.

7.5 Anwendbares Recht

Im Übrigen ist auf das Vertragsverhältnis ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

7.6 Originaltext

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in Deutsch und Englisch abgefasst.

© Voigt Industrie Service AG, November 2014